

§ 8

Arbeit an den Behältern

(1) Beim Ansetzen und Umrühren der Lösungen sind geeignete Werkzeuge zu benutzen.

(2) Ansetzen und Regenerieren der Lösungen dürfen nur durch Werk tätige erfolgen, die ausreichende Fachkenntnisse haben und damit besonders beauftragt sind.

(3) Die Behälter dürfen nicht höher als 10 cm unter Oberkante gefüllt werden. Die Werkstücke sind so in die Lösung einzubringen, daß Umherspritzen vermieden wird.

(4) Zum Einbringen schwerer Werkstücke in die Behälter und zum Herausheben müssen geeignete Hebezeuge vorhanden sein.

(5) In Lösungen über 100 °C dürfen nur vollständig trockene Werkstücke eingeführt werden. Werkstücke mit geschlossenen Hohlräumen dürfen in Lösungen über 100 °C nicht öingebbracht werden.

(6) Gegenstände, die in Behälter gefallen sind, dürfen nur mit geeigneten Hilfsmitteln (z. B. Holz zangen oder Magnete) herausgeholt werden. Solche Hilfsmittel sind in den Arbeitsräumen der Galvanotechnik bereitzustellen. Mit ungeschützten Händen darf nicht in Lösungen gegriffen werden.

(7) Bei Lösungen, die infolge Wasserstoffentwicklung eine Schaumdecke haben, ist der Strom vor Einbringen und Herausnehmen der Werkstücke auszuschalten. Das gilt nicht, wenn bei der Art der Arbeit Funkenbildung ausgeschlossen ist. Hilfsmittel zum Abziehen der Schaumdecke von Hand müssen aus nichtleitfähigem Werkstoff hergestellt sein.

(8) Behälter mit zyanidischen Lösungen sind auffallend zu kennzeichnen.

(9) Behälter und andere galvanotechnische Arbeitsmittel sind vor Reparaturen von anhaftenden Flüssigkeits- oder Chemikalienresten gründlich zu säubern. Das gilt unabhängig davon, ob die Reparatur an der Einsatzstätte oder außerhalb durchgeführt wird.

(10) Die Werk tätigen sind möglichst nicht wechselweise an Behältern für Metallniederschläge und an Behältern zur Entfettung zu beschäftigen. Läßt sich diese Bestimmung nicht durchführen, so sind besondere Maßnahmen zur Vorbeugung von Hauterkrankungen durch den Betriebsarzt festzulegen.

§ 9

Umgang mit Chemikalien

(1) Zum Transport von Chemikalien dürfen nur geeignete, dicht geschlossene Gefäße oder Behälter verwendet werden. Ihr Zustand ist vorher zu prüfen.

(2) Transport von Chemikalien in Glasgefäßen ist nur in geeigneten Vorrichtungen zulässig. Das gilt nicht für Glasflaschen von höchstens 2 l Fassungsvermögen.

(3) Beim Zerkleinern fester Chemikalien, beim Ansetzen von Lösungen und breiartigen Massen sowie bei ähnlichen Arbeiten sind Vorkehrungen zu treffen, die Abspringen fester Teilchen, Herumspritzen von Lösungen sowie Entstehung von Gasen, Dämpfen und Stäuben möglichst verhindern.

(4) Es sind geeignete Arbeitsschutzkleidung und -mittel, insbesondere zum Schutz der Augen, bereitzustellen und zu benutzen.

§ 10

Sonstige Bestimmungen

(1) Das Betreten der Arbeitsräume der Galvanotechnik durch Unbefugte ist verboten. Auf dieses Verbot ist an den Zugängen deutlich und dauerhaft hinzuweisen.

(2) In den Arbeitsräumen der Galvanotechnik dürfen Speisen und Getränke weder aufbewahrt noch eingenommen werden. Ferner darf in ihnen nicht geraucht werden.

(3) Vor Einnehmen von Speisen und Getränken und vor dem Rauchen in den dafür vorgesehenen Räumen sind die Hände gründlich zu säubern.

(4) Im Verbandkasten sind nach näherer Anweisung des Betriebsarztes die Mittel vorrätig zu halten, die zur Ersten Hilfe bei Verätzungen und Vergiftungen durch die zur Verwendung kommenden Chemikalien erforderlich sind.

(5) Die in Betrieben der Galvanotechnik beschäftigten Werk tätigen sind bei Einstellung und darüber hinaus mindestens im Monat einmal über auftretende Gefährdungen zu belehren. Das gilt insbesondere für die mit den verwendeten Chemikalien verbundenen Gesundheitsgefährdungen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen.

§ 11

Abwässer

Saure und zyanidische Abwässer müssen getrennt abgeführt und behandelt werden. Die Behandlung hat so zu erfolgen, daß Gefährdungen der dabei beschäftigten Werk tätigen vermieden werden.

§ 12

Hinweise

Außer den Bestimmungen dieser Anordnung sind alle anderen einschlägigen Arbeitsschutzanordnungen, DDR-Standards und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen sowie die Richtlinien zentraler staatlicher Organe zu beachten, insbesondere:

1. Deutsche Bauordnung (DBO) vom 2. Oktober 1958 (Sonderdruck Nr. 287 des Gesetzblattes),
2. Vorschriftenwerk Deutscher Elektrotechniker (VDE),
3. arbeitshygienische Normative³ * für die Betriebe der Deutschen Demokratischen Republik, herausgegeben vom Ministerium für Gesundheitswesen**,
4. Giftgesetz vom 6. September 1950 (GBl. S. 977),
5. Siebente Durchführungsbestimmung vom 23. Juni 1955 zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften — Ärztliche Reihenuntersuchungen der Arbeiter — (GBl. I S. 502),

* Bei Gasen, Dämpfen und Stäuben, die in den arbeitshygienischen Normativen nicht aufgeführt sind, erteilt die jeweilige Arbeitssanitätsinspektion Auskunft über die zulässigen Konzentrationen.

** (erhältlich beim Hygiene-Museum Dresden).